



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

PD Dr. Felix Welti
Institut für Sozialrecht und
Sozialpolitik in Europa, Christian-
Albrechts-Universität zu Kiel

Dezember 2006

Forum A

**Anlage zum Diskussionsbeitrag Nr. 13/2006¹ (Dr. Alexander Gagel):
Aufsatz von Reinhard Heckmann, Bezirksregierung Münster, aus
Sozialrecht und Praxis 2006, S. 382ff.**

Wunsch- und Wahlrechte in der Rehabilitation, insbesondere bei der Versorgung mit Hilfsmitteln

In "Sozialrecht und Praxis" Heft 2/06 haben sich die Autoren Alexander Gagel und Marcus Schian unter der Überschrift: "Offene Fragen in der Rehabilitation innovativ lösen" im Anhang mit der Rechtsprechung des BSG, Urteil des 9. Senates des BSG vom 11.11.2004 - B 9V 3/03 befasst. Siehe hierzu auch die Veröffentlichung dieses Urteils im gleichen Heft.

Die Rechtsprechung des BSG ist zu begrüßen. Sie stärkt die Eigenverantwortung der Rehabilitanden bei der Auswahl geeigneter Hilfsmittel und ermöglicht eine Versorgung nach den persönlichen Wünschen, gegebenenfalls unter Zahlung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Im Versorgungsrecht nach dem BVG ist in § 18 Absatz 2 eine entsprechende Möglichkeit seit 1990 gesetzlich eröffnet worden. Von dieser Öffnung des Gesetzes hat die Versorgungsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen Gebrauch zu machen.

Die Umsetzung der genannten BSG Rechtsprechung führt in der Praxis jedoch zu mannigfachen Schwierigkeiten, die erkennbar sind, wenn man sich mit der Materie näher befasst:

1. Eigentumsvorbehalt

Bei der Gewährung von Hilfsmitteln ist nach § 13 Abs. 2 BVG regelmäßig zu beachten, dass der Kostenträger Eigentümer dieser Gegenstände wird. Zahlt der Bürger einen Betrag zu diesem Hilfsmittel dazu, so wird er je nach Höhe dieses

¹ Der gesamte Beitrag ist einsehbar unter www.iqpr.de.

Betrages nicht geneigt sein, das Eigentum des Versorgungsträgers ohne weiteres anzuerkennen.

Andererseits dürfte es auch nicht möglich sein, das Eigentum bei einem teuren Hilfsmittel, wie z. B. einem Elektrorollstuhl, auf den Versorgungsberechtigten (im Krankenversicherungsrecht: den Versicherten) zu übertragen. Der Kostenträger ist verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, für Wert erhaltende Maßnahmen des Hilfsmittels zu sorgen, die Wartung regelmäßig vorzunehmen zu lassen und das Hilfsmittel gegebenenfalls einzuziehen (bei einer Veränderung des Bedarfs oder auch im Todesfalle) und an einen anderen Berechtigten wieder auszugeben.

Die Situation ist dann besonders misslich, wenn der Kostenträger ein für die zweckentsprechende Versorgung geeignetes gebrauchtes Hilfsmittel auf Lager hat, das er mit vergleichsweise geringem Aufwand wieder einsetzen könnte, der Versorgungsberechtigte jedoch ein Komfort-Hilfsmittel wünscht, das er nur als Neuanschaffung bekommen könnte. Hier stellt sich die Frage, ob der Berechtigte den gesamten Differenzpreis zwischen dem Zeitwert des im Lagerbestand vorhandenen gebrauchten Hilfsmittels und dem Kaufpreis des neuen Komfort-Hilfsmittels zuzahlen muss. In diesem Falle müsste der Versorgungsberechtigte den weit überwiegenden Anteil des neuen Komfort-Hilfsmittels übernehmen, gleichwohl aber der Versorgungsbehörde das Eigentum an diesem Hilfsmittel verschaffen. Will man diese Konsequenz vermeiden, müsste der Versorgungsträger dem Berechtigten einen Zuschuss zur Selbstbeschaffung des Komfort-Hilfsmittels gewähren, und zwar in der Höhe wie ihm anderenfalls Kosten für den Wiedereinsatz des gebrauchten Hilfsmittels entstanden wären. Dies sieht das BVG jedoch nicht vor. Zudem würde der Lagerbestand des Kostenträgers weiter anwachsen.

2. Wiedereinsatz gebrauchter Hilfsmittel

Nach § 12 OrthV liefert die Versorgungsverwaltung Rollstühle als Sachleistung, wenn sie bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h erreichen können. Erhält die Versorgungsverwaltung nun einen Rollstuhl zurück, der gegen Übernahme der Mehrkosten eine höhere Geschwindigkeit als 6 km/h fahren kann, so wäre ein Wiedereinsatz eigentlich nicht möglich. Ferner stellt sich die Frage, wie zu verfahren ist, wenn dieses Komfort-Hilfsmittel tatsächlich wieder eingesetzt werden würde. Da eine Versicherungspflicht für diesen Rollstuhl besteht (wegen der größeren Geschwindigkeit) müsste die Versorgungsverwaltung bei einem Wiedereinsatz auch die Kosten der Haftpflichtversicherung nach dem Grundsatz der Sachleistung übernehmen. Auch dies sieht das BVG nicht vor.

Noch deutlicher wird die Diskrepanz, wenn anstelle eines Elektrorollstuhls ein sogenannter Elektro-Shoprider geliefert wird, wie dies in der Entscheidung des BSG vom 3.11.1999 -B 3 RK 16/99 zugestanden worden ist.

3. Abfindungen an Versorgungsberechtigte

Praktische Bedeutung hat die Frage der Gewährung von Komfort-Hilfsmitteln bisher im wesentlichen bei der Versorgung mit Hörgeräten gehabt. Es wird als allgemein bekannt vorausgesetzt, dass öffentlichrechtliche Kostenträger üblicherweise nur die Versorgung zahlen, die nach den Festpreisen für Hörgeräte entstehen können. Das

bedeutet, dass nicht jeglicher technische Komfort vom Kostenträger getragen werden kann. In Einzelfällen sind deswegen Zuzahlungen entstanden, die deutlich höher waren als der Betrag, den der Kostenträger übernommen hat. Auch hier wurde von den Berechtigten verlangt, das Eigentum auf den Kostenträger zu übertragen. Es liegt auf der Hand, dass hier erhebliche Ärgernisse entstehen können.

Ferner sind Sachverhalte aufgetreten, dass Erben an den Kostenträger herangetreten sind mit dem Begehren, den von dem Versorgungsberechtigten übernommenen Betrag wieder auszuzahlen. Solche Begehren wurden insbesondere dann gestellt, wenn seit dem Zeitpunkt der Versorgung bis zum Zeitpunkt des Versterbens des Berechtigten nur eine relativ kurze Zeitspanne verstrichen war. Eine Rückerstattung gezahlter Mehraufwendungen ist jedoch nach dem BVG nicht vorgesehen.

4. Kostenträgerausgleiche

Schon vor Inkrafttreten des neuen Rehabilitationsrecht (SGB IX, Teil 1) existierten in den §§ 102 ff. Vorschriften über die Erstattung. Die Problematik wird durch die neuen Regelungen in § 14 SGB IX noch verstärkt, weil nach dieser Vorschrift ein Rehabilitationsträger in formeller Hinsicht zuständig werden kann, obwohl er nach materiellem Recht für die Leistung nicht zuständig gewesen wäre. Versäumt ein Rehabilitationsträger die Fristen für die Abgabe eines Antrags so ist er für die Durchführung endgültig zuständig.

Ist durch den unzuständigen Kostenträger ein Hilfsmittel bewilligt worden, so wird durch § 40 OrthV festgeschrieben, dass das Hilfsmittel nicht zurückgefordert wird, sondern bei dem Berechtigten verbleibt. Der Kostenträger kann sich also nur bei dem materiellrechtlich zuständigen Kostenträger wegen eines Ausgleichsanspruchs bemühen.

Schon bisher bereitete es Schwierigkeiten, unterschiedliche vertragliche Absprachen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern in dieser Hinsicht zusammenzuführen. Krankenkassen haben vielfach sogenannte Versorgungs-Fallpauschalen vereinbart, das heißt sie erwerben das Eigentum an dem betreffenden Hilfsmittel nicht, sondern sie verschaffen ihren Versicherten gegen die Zahlung der Pauschale ein zeitweiliges Nutzungsrecht. Das Eigentum verbleibt in diesem Falle bei dem Leistungserbringer. Es liegt auf der Hand, dass Komfort-Hilfsmittel in diesem Pauschalensystem nicht vorkommen. Die Neigung beteiligter Kostenträger, Erstattungsansprüche diesbezüglich anzuerkennen, ist daher nicht sehr ausgeprägt.

5. Ausblick

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Fälle, in denen Komfort-Versorgungen gewünscht werden, noch nicht so häufig. Sie werden aber voraussichtlich zunehmen, je mehr die öffentlich-rechtlichen Kostenträger sich infolge Rechtsänderungen auf eine Basisversorgung beschränken (müssen). Die Versorgung mit Hörgeräten stellt ein Musterbeispiel dar, wie der Markt auf persönliche Wünsche der Berechtigten reagiert, andererseits die Kostenträger ihre Eintrittspflicht auf die Basisversorgung begrenzen.

Durch Zuzahlung der Berechtigten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln stellt sich daher zunehmend die Frage, wer Eigentümer der Hilfsmittel wird und wer später berechtigt sein soll, über den Restwert der nicht mehr benötigten Hilfsmittel zu verfügen. In vielen Fällen werden Komfort-Hilfsmittel durch den Kostenträger nicht problemlos wieder eingesetzt werden können. Das bedeutet, dass der Kostenträger die Hilfsmittel eigentlich auch nicht einziehen dürfte. Hier gehen gegebenenfalls erhebliche Gelder des Kostenträgers verloren, wenn nach kurzer Nutzungsdauer ein teures Hilfsmittel nicht mehr benötigt wird.

Der Gesetzgeber, der die Wunsch- und Wahlrechte geschaffen hat, muss sich auch der damit bewirkten Folgen annehmen, damit absehbare Konflikte durch entsprechende Normen gelöst werden. Die vielfach beklagte mangelnde Bereitschaft von Kostenträgern, sich modernen bürgerfreundlichen Entwicklungen zu öffnen, liegt oft daran, dass der Gesetzgeber es unterlassen hat, neben den neuen rechtlichen Möglichkeiten auch die daraus folgenden Konsequenzen zu regeln.

An den genannten verwaltungspraktischen Schwierigkeiten dürfen die Wunsch- und Wahlrechte bei der Ausführung von Rehabilitationsleistungen jedoch nicht scheitern. Gehen wir es also gemeinsam an, im Interesse der Versorgungsberechtigten / der Versicherten Lösungen zu entwickeln! Dabei werden voraussichtlich ergänzende gesetzliche Vorschriften notwendig sein."

Reinhard Heckmann, Bezirksregierung Münster, Abteilung 10 (Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt)

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
